

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMAW-W - VI/A/1 (Gewerberecht)
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4297 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: gewerbe@bmaw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.633.554	Rp 10.2.3/2022/CS/Sa	4297	7.11.2022
6.09.2022	Dr. Carmen Simon-Klimbacher		

Novelle zur EU/EWR-Anerkennungs-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zur EU/EWR-Anerkennungs-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder es EWR in Österreich geregelt.

Gegen die formalen Anpassungen an die geltende Gewerbeordnung bestehen keine Einwände.

II. Im Detail

Zu Z 12 (Anpassungen im Bereich der Kosmetik)

Die Wirtschaftskammer begrüßt die Anpassung im Bereich der Kosmetik (Schönheitspflege). In der österreichischen Gewerbeordnung sind vom Gewerbe der Kosmetik auch das Piercen und Tätowieren umfasst. Im Gegensatz dazu ist davon auszugehen, dass der Begriff der Berufsankennungsrichtlinie („Salons für Schönheitspflege“) diese Tätigkeiten nicht umfasst. Da es sich beim Piercen und Tätowieren um Tätigkeiten handelt, die im Vergleich zu den üblicherweise angebotenen Leistungen eines Schönheitssalons mit höheren gesundheitlichen Risiken einhergehen, begrüßen wir die in der Novelle vorgesehene Klarstellung, dass das Piercen und Tätowieren nicht unter den Anwendungsbereich der EU/EWR-Anerkennungsverordnung fallen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin